

Statistik der Baufertigstellungen 2020

Metadaten

www.forschungsdatenzentrum.de

Inhalt

	Se	eite
1.	Administrative Informationen	4
	1.1 Statistik	4
	1.2 aktuelles Erhebungsjahr	4
	1.3 EVAS (5-Steller)	4
	1.4 Ansprechpartner	4
2.	Allgemeine Informationen	4
	2.1 Ziel der Statistik	4
	2.2 Rechtsgrundlagen	4
	2.3 Typ der Statistik	5
	2.4 Art der Statistik	5
	2.5 Regionale Ebene	5
	2.6 Berichtskreis	6
	2.7 Berichtsweg	6
	2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit	6
	2.9 Periodizität	6
	2.10 Erste Erhebungsdurchführung	6
	2.11 Merkmalsträger	6
3.	Methodik	6
	3.1 Methodische Änderungen	6
	3.2 Amtliche Klassifikationen	7
4.	Anlagen	8

1. Administrative Informationen

1.1 Statistik

Baufertigstellungsstatistik

1.2 aktuelles Erhebungsjahr

2020

1.3 EVAS (5-Steller)

31121

1.4 Ansprechpartner

Daniel Mroß

Telefon: 0361 - 57331 9110 Fax: 0361 - 57331 9697

E-Mail: daniel.mross@statistik.thueringen.de

Thomas May

Telefon: 0361 - 57331 9117 Fax: 0361 - 57331 9697

E-Mail: thomas.may@statistik.thueringen.de

2. Allgemeine Informationen

2.1 Ziel der Statistik

Erfassung von genehmigungspflichtigen und ihnen gleichgestellter Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Es werden die Zu- und Abgänge zur Bausubstanz charakterisiert. Es werden u. a. Angaben über Gebäude, Rauminhalt, Wohnungen, Wohnräume, Wohn- bzw. Nutzfläche, veranschlagte Kosten und Bauherrengruppen ermittelt.

Die Ergebnisse der Baufertigstellungsstatistik dienen beispielsweise konjunkturellen und wohnungspolitischen Betrachtungen und werden in der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet.

2.2 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565).

Erhebungsjahre 1953 - 1955

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben vom 24. März 1953 (BGBI. I S. 78).

Erhebungsjahre 1956 - 1959

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit vom 03. Oktober 1956 (BAnz. vom 09.10.1956).

Erhebungsjahre 1960 - 1978

Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) vom 20. August 1960 (BGBI. I S. 704).

Erhebungsjahre 1979 - 1994:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBI. I S. 1118).

Erhebungsjahre 1995 - 1996:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBI. I S.1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1184, 1798).

Erhebungsjahre 1997 - 1998:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBI. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1184, 1798) und Artikel 12 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung - StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBI. I, S. 1804).

ab Erhebungsjahr 1999:

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBI. I S. 869).

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung), (BGBI. I 1957, 1719). Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 12.10.1990, 2178; zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007, (BGBI. I 2614).

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346).

Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBI. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Typ der Statistik

Totalerhebung - ohne Bagatellbauten im Nichtwohnbau -

2.4 Art der Statistik

Bundesstatistik

2.5 Regionale Ebene

"Tiefste regionale Ebene" ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil.

2.6 Berichtskreis

Bauaufsichtsbehörden und Bauherren

2.7 Berichtsweg

Bei Erteilung einer Baugenehmigung (im Sinne aller statistisch nachzuweisenden Baumaßnahmen) im Hochbau ist für das betreffende Gebäude der Erhebungsbogen "Baugenehmigung" vom Auskunftspflichtigen (Bauaufsichtsbehörde bzw. Bauherr) auszufüllen und dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf dem Erhebungsbogen "Baufertigstellung" auf demselben Berichtsweg die Fertigstellung der Baumaßnahme gemeldet. Alle Einzelheiten zum Berichtsweg werden in den jeweiligen Bundesländern festgelegt.

2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit

Auskunftsgebende: Bauherren und Bauaufsichtsbehörden

Befragungseinheit:

- Genehmigungspflichtige oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.
- ➤ Hochbauten, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen oder Teilbaugenehmigungen errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis haben ebenfalls einzubeziehen.

2.9 Periodizität

Die Statistik der Baufertigstellungen wird jährlich erhoben. Die Fragebögen gehen bei den Statistischen Landesämtern fortlaufend ein.

2.10 Erste Erhebungsdurchführung

ab 1949 - in den alten Bundesländern

ab 1991 - in den neuen Bundesländern (Die Erfassung der ersten zwei Jahre kann z. T. unvollständig sein, da die Bauaufsichtsbehörden erst gegründet wurden.)

ab 1995 - Mikrodaten im FDZ verfügbar

2.11 Merkmalsträger

Gebäude, welches neu errichtet wird bzw. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

3. Methodik

3.1 Methodische Änderungen

2010 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- ➤ EF 52 Neuer Baustoff
- > EF 53 Primäre Heizenergie Heizung
- ➤ EF 54 Sekundäre Heizenergie Heizung

2012 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 55 Primäre Heizenergie Warmwasseraufbereitung
- > EF 56 Sekundäre Heizenergie Warmwasseraufbereitung
- EF 57 Anlagen zur Lüftung
- ➤ EF 58 Anlagen zur Kühlung

Art der Erfüllung des EEWärmeG

- > EF 59 Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)
- > EF 60 Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)
- ➤ EF 61 Erneuerbare Energie (Kälte)
- EF 62 Kraftwärmekopplung
- > EF 63 Wärmerückgewinnung
- > EF 64 Sonstige Abwärme
- > EF 65 Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)
- > EF 66 Fernwärme oder Fernkälte
- > EF 67 Gemeinschaftliche Wärmeversorgung/z.B. Blocklösung
- EF 68 Ausnahme(regelung)
- > EF 69 Befreiung
- > EF 70 Sonstiges
- Kürzung des Erhebungsprogramms um das Merkmal sonstige Wohneinheiten
 - > EF 25 Wohnfläche d. sonst. Wohneinheiten Neubau
 - FF 34 Wohnungen d. sonst. Wohneinheiten Neubau
 - > EF 35 Räume in sonst. Wohneinheiten Neubau
 - ➤ EF 38 Wohnfläche d. sonst. Wohneinheiten bestehendes Gebäude
 - > EF 47 Wohnungen d. sonst. Wohneinheiten bestehendes Gebäude
 - > EF 48 Räume in sonst. Wohneinheiten bestehendes Gebäude

2018 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- F F 71 Postleitzahl
- > EF 72 Ort

3.2 Amtliche Klassifikationen

- Amtlicher Gemeindeschlüssel (regionale Gliederung nach Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde)
- Signierschlüssel für Nichtwohngebäude

4. Anlagen

- Erhebungsvordruck
- Merkmalsdefinitionen
- Datensatzbeschreibung
- Klassifikation Signierschlüssel für Nichtwohngebäude
- Qualitätsbericht

_		
Bitt	tatistik der Baufertigstellungen te lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.	Füllen Sie den Fragebogen aus bei Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen) Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
		Änderung des Nutzungsschwer- punkts zwischen Wohnbau und
au:	Allgamaina Angahan Et (Plackachrift)	Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).
	Allgemeine Angaben ■ (Blockschrift) Bauherr/Bauherrin Name/Firma:	
	Anschrift:	
	Anschrift des Baugrundstücks Straße,	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
	Nummer:	Name (z.B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)
	Postleitzahl, Ort:	
		Telefon und/oder E-Mail
	Lage des Baugrundstücks	3 Angaben zum Gebäude ■
	Gemeinde:	Bauherr
	Gemeindeteil:	Öffentlicher Bauherr 1
	Datum der Baugenehmigung	Unternehmen gewerbe, Dienstlei- Wohnungsunternehmen 2 stungen sowie Verkehr
	bzw. Genehmigungsfreistellung	und Nachrichtenüber-
	Datum der Bezugsfertigstellung	Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei
	Haben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben?	Immobilienfonds
	Falls "Ja", geben Sie die Änderungen an:	Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
		ohne Eigentumswohnungen
าเ	2 Art der Bautätigkeit 2	mit Eigentumswohnungen
enpan	Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend	Wohnheim 3 U Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:
ur N	in konventioneller Bauart 1	Montwollingebaude – Bitte Natzungsart angeben.
ž	im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2	(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)
Bei Baumaßnahmen	Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3	Haustyp des Wohngebäudes
	Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude	Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3
	Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein 2	Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3 Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4 Diberwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion Ziegel 1 Stahl 5 Kalksandstein 2 Stahlbeton 6 Porenbeton 3 Holz 7
	Falls "Ja", bitte frühere Nutzung angeben:	Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion
		Ziegel 1 Stahl 5 5
	Ja Nein	Kalksandstein 2 Stahlbeton 6 0. Porenbeton 3 Holz 7 0.
	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 2	Porenbeton 3 Holz 7 W
	Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung	Verwiggende Art der Reheizung
	In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o.Ä.?	Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8 Vorwiegende Art der Beheizung Fernheizung 1 Etagenheizung 4 Blockheizung 2 Einzelraumheizun 5
	Ja Nein	Blockheizung 2 Einzelraumheizun 5
	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 2	Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

S
Ф
ರ
\supset
:0
൧
Φ
O
_
Jen
=
=
nen
_
S
Φ
\subseteq
<u>~</u>
_
5
gui
gun
ntung
chtung
ichtung
rrichtung
Errichtung
i Errichtung
ei Errichtung
bei Errichtung
r bei Errichtung
ur bei Errichtung
r bei Errichtun

noch: 3 Angaben zum Gebäude Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)	4 Größe des Bauvorhabens 4 Werte ohne Kommastellen angeben.
Heizung Primär Sekundär Warmwasser- bereitung Primär Sekundär	Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01
Keine 00 00 Keine 00 00 00	Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO)
Öl 02	neuer Zustand alter Zustand
Gas 03 14 Gas 03 14	in vollen m ² in vollen m ²
Strom 04 15 Strom 04 15	Nutzfläche
Fernwärme/ Fernwärme/ Fernkälte 05 16 Fernkälte	(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 05 05
Geothermie 06 17 Geothermie 06 17	Wohnfläche (WoFIV) der
Umweltthermie Umweltthermie	Wohnungen 04 06 06
(Luft/Wasser) 07 18 (Luft/Wasser) 07 18	Anzahl der
Solarthermie 08 19 Solarthermie 08 19 19	Wohnungen mit
Holz 09 20 Holz 09 20	(Räume, ein- schließl. Küchen) neuer Zustand alter Zustand
Biogas/ Biomethan 10 21 Biomethan 10 21	1 Raum 07 15
Sonst. Sonst. Biomasse	2 Räumen 08 16
Sonst. Energie 12 23 Sonst. Energie 12 23	3 Räumen 09 17
Falls "Sonstige Energie für Heizung", bitte hier erläutern:	4 Räumen
Falls "Sonstige Energie für Heizung", bitte nier erlautern: Falls Sonstige Energie für Warmwasserhereitung"	4 Räumen 10 18
I allo "Collotide Flicidie lai Maillimasserbeiettalid",	5 Räumen 11 19
bitte hier erläutern:	6 Räumen
	7 Räumen
Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen	oder mehr 13 21
	Anzahl der Räume in Wohnungen
Anlagen zur Lüftung Anlagen zur Kühlung mit Wärmerück- elektrisch	mit 7 oder mehr
thermisch 2 L	Räumen 14 22
ohne Wärmerück- gewinnung	5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5 bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)
keine Nutzung 3	Kosten in 1000 Euro
Art der Erfüllung des GEG	(einschließlich MwSt) 23 23
Mehrfachnennungen möglich.	24 L. J.
Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)	Straisenschlussel
Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan	
Sonstige (z.B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie)	
Erneuerbare Energie (Kälte, § 41)	
Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04	
Wärmerückgewinnung (§ 68)	
Sonstige Abwärme (§ 42)	
Energieeinsparung (§ 45)	
Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)	
z. B. Quartierslösung	
Ausnahme(regelung) (§ 55)	
Befreiung (§ 102)	
Sonstiges 12	
Falls Sonstiges" hitte hier erläutern:	

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

BF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in §3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

BF Seite 1

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/
Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name
und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den
Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben
zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet
und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen
Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des
Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert
aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter
des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen
Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren
Kontaktdaten finden Sie unter
https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 BF

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z.B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

BF Seite 1

Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z.B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den

Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz "Bauherrengemeinschaft" enthalten.

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Seite 2 BF

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBI. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart "Wohngebäude mit Eigentumswohnungen" ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z.B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z.B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung

(z.B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe "Sonstiger Haustyp" zuzurechnen (z.B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position "Sonstiges" zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

BF Seite 3

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Im Fragebogen werden unter Umweltthermie die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter "Sonstige Energie" anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z.B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position **"Sonstige Biomasse"** zuzuordnen.

Der Position "Sonstige Energie" sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z.B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. "verbrauchte" oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warm-

wasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als Erneuerbare Energien können ebenso Kälteerzeugung (z.B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur Kraft-Wärme- oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind Abwärmenutzung (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von Fernwärme (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von Fernkälte (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart Quartierslösung nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe §20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z.B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Seite 4 BF

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

BF Seite 5



Statistik der Baufertigstellungen

Merkmalsdefinitionen

www.forschungsdatenzentrum.de

o EF 2U1: Land

Gliederung nach Bundesländern:

- 01 Schleswig-Holstein
- 02 Hamburg
- 03 Niedersachsen
- 04 Bremen
- 05 Nordrhein-Westfalen
- 06 Hessen
- 07 Rheinland-Pfalz
- 08 Baden-Württemberg
- 09 Bayern
- 10 Saarland
- 11 Berlin
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt
- 16 Thüringen

o EF 2U2: Regierungsbezirk

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt.

In Rheinland-Pfalz erfolgte die Untergliederung nach Regierungsbezirken bis zum Jahr 1999, in Sachsen-Anhalt bis 2003 und in Niedersachsen bis 2004.

Nach wie vor werden jedoch hier die ehemaligen Regierungsbezirke verschlüsselt. Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle kann jedoch bis zum Jahr 2006 nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden werden.

Die Nummer des Regierungsbezirkes ist ebenso wie der Länderschlüssel, die Kreis- und Gemeindenummern Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels.

o EF 2U3: Kreis

Der Kreisschlüssel ist ebenso, wie die Schlüssel der Länder, der Regierungsbezirke und der Gemeinden Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels.

o EF 2U4: Gemeinde

Die Nummern der Gemeinden sind Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels und nur in Verbindung mit der Landeskennung, dem Regierungsbezirk und der Kreisnummer zu verwenden.

o EF 2U5: Gemeindeteil

In einigen Bundesländern werden die Gemeinden zusätzlich in Gemeindeteile untergliedert und mit einem dreistelligen Schlüssel gekennzeichnet ausgewiesen. Diese Gliederung ist nicht Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindeschlüssels.

EF 3: Baurechtliches Verfahren

Zur Vereinfachung der Bauabwicklung gibt es die Möglichkeit des genehmigungsfreien Bauverfahrens. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die Bauordnungen der Bundesländer. Die Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Entsprechend gibt es für diesen Punkt keine einheitlichen Ausprägungen.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer sowie die hierauf beruhenden Ausprägungen aufgeführt:

- Schleswig-Holstein:

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein

(LBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung2 = Genehmigungspflicht

- Hamburg: Hamburgisches Wohnungsbauerleichterungsgesetz

(vereinfachtes Verfahren) und Hamburgische Bauanzeigenverordnung (Genehmigungsfreistellung)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung2 = Genehmigungspflicht

- Niedersachsen: Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung2 = Genehmigungspflicht

- Bremen: Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung2 = Genehmigungspflicht

- Nordrhein-Westfalen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Landesbauordnung - (BauO NRW)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung 2 = Genehmigungspflicht

- **Hessen** Hessische Bauordnung (HBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung2 = Genehmigungspflicht

- Rheinland-Pfalz Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Ausprägungen:

1 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben mit

Baurechtsverfahren

2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben ohne

Baurechtsverfahren

- Baden-Württemberg Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Ausprägungen:

1= Kenntnisgabeverfahren

2 = Baugenehmigung mit Schlussabnahme 3 = Baugenehmigung ohne Schlussabnahme 4 = Sonderbauträger mit Schlussabnahme 5 = Sonderbauträger Kenntnisgabeverfahren 6 = Sonderbauträger ohne Schlussabnahme

- Bayern Bayerische Bauordnung (BayBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung 2 = Genehmigungspflicht 9 = Sonderbauträger

- Saarland Bauordnung für das Saarland (LBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung 2 = Genehmigungspflicht

- Berlin Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Ausprägungen:

1 = vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren BauOBIn

oder

Genehmigungsfreistellung nach Siebentes Gesetz zur Änderung der BauOBIn

2 = Genehmigungsverfahren nach Bauordnung für Berlin 3 = zustimmungsbedürftige Bauvorhaben im Hochbau

- Brandenburg Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung 2 = Genehmigungspflicht

- Mecklenburg-Vorpommern Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

(LBauO M-V)

Ausprägungen:

1 = Genehmiaunasfreistelluna 2 = Genehmigungspflicht

3 = Sonderbauträger genehmigungspflichtig

- Sachsen Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Ausprägungen:

1 = Genehmiaunasfreistelluna 2 = Genehmigungspflicht 3 = doppelte Baugenehmigung

4 = Sonderbauträger

- Sachsen- Anhalt Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Ausprägungen:

2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben

3 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben von höheren Bauaufsichtsbehörden

4 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz

7 = "Altfälle" (Bauvorhaben, die vor 2000 in Statistik erfasst wurden)

9 = Bauvorhaben nach landesinternen Verfahrensvorschrif-

ten

- Thüringen Thüringer Bauordnung (ThürBO)

o EF 4: Gemeindegrößenklassen

Hier erfolgt eine Gliederung der Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohner. Ausprägungen:

- 1 Gemeinden mit bis unter 2 000 Einwohnern
- 2 Gemeinden von 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern
- 3 Gemeinden von 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern
- 4 Gemeinden von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern
- 5 Gemeinden von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern
- 6 Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern
- 7 Gemeinden von 500 000 oder mehr Einwohnern

o EF 5: Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern

Ausprägungen:

@ oder "0" nein

1 Ja

EF 6: Berichtszeitraum der Baugenehmigung

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baugenehmigung angezeigt, in dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

EF 7: Datum der Baugenehmigung

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem die Baugenehmigung <u>erteilt</u> wurde.

EF 8: Berichtszeitraum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das Datum, an dem das Bauvorhaben fertig gestellt wurde sowie das Datum an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baufertigstellung angezeigt, in dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

EF 9: Datum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baufertigstellung sowie das Datum, an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem das Bauvorhaben tatsächlich fertig gestellt wurde.

o EF 10: Bauherr

Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.

Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Er kann sowohl eine natürliche Person, als auch eine juristische Person sein.

Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Ausprägungen:

Öffentlicher Bauherr

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

2 Wohnungsunternehmen

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

3 Immobilienfonds

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilsscheinen hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt.

Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

- 4 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei
- 5 Produzierendes Gewerbe
- 6 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung

7 Privater Haushalt

Private Haushalte sind alle natürliche Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist für die Zuordnung entscheidend, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

8 Organisation ohne Erwerbszweck

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

EF 11: Art des Gebäudes

Die Gebäude werden unterschieden nach Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Gebäudearten sind in der "Systematik der Bauwerke" (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

Ausprägungen:

1 Wohngebäude ohne Eigentumswohnungen

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277 - Wohnzwecken dienen. Hierzu rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen Wohneigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

2 Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

3 Wohnheim

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen, können sowohl Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten enthalten und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftswohnräume).

0 Nichtwohngebäude

Siehe EF 12

o EF 12: Art des Nichtwohngebäudes

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche nach DIN 277) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hotels, Betriebsgebäude usw.

Die Arten der Nichtwohngebäude sind in der "Systematik der Bauwerke" (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

EF 13: Haustyp des neu errichteten Wohngebäudes

Ausprägungen:

1 Einzelhaus

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

2 Doppelhaushälfte

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

3 gereihtes Haus

Ein gereihtes Haus (Reihenhaus) ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein.

Entscheidend für die Zuordnung ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d.h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen.

Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen.

Die Reiheneckhäuser zählen ebenfalls zu den gereihten Häusern.

- 4 sonstiger Haustyp
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

EF 14: Überwiegend verwendeter Baustoff des neu errichteten Gebäudes

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet. Zu den Ziegeln rechnen dabei alle gebrannten Mauersteine, während Kalksand-, Bims- sowie Gasbetonsteine u.a. zu den sonstigen Mauersteinen zählen.

Ausprägungen:

- 1 Stahl
- 2 Stahlbeton
- 3 Ziegel
- 4 sonstiger Mauerstein
- 5 Holz
- 6 Sonstiges
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

EF 15: Art der Beheizung des neu errichteten Gebäudes

Ausprägungen:

1 Fernheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

2 Blockheizung

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

3 Zentralheizung

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

4 Etagenheizung

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

- 5 Einzelraumheizung
- 6 keine Heizung
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

EF 16: Vorwiegende Heizenergie des neu errichteten Gebäudes

Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die gemessen an der Gesamtleistung für das Gebäude überwiegt.

Ausprägungen:

- 1 Koks/ Kohle
- 2 Öl
- 3 Gas
- 4 Strom
- 5 Fernwärme

Liegt Fernheizung vor, muss immer Fernwärme angegeben werden.

6 Wärmepumpe

Bei Einsatz einer Wärmepumpe zur vorwiegenden Beheizung ist diese Position angegeben, gleichgültig, ob der Betrieb der Wärmepumpe mit Öl, Gas oder Strom erfolgt. Dies gilt für monovalente als auch bivalente Anlagen, bei denen i.d.R. bezogen auf die Gesamtbetriebszeit die Wärmeerzeugung durch die Wärmepumpe überwiegt.

7 Solarenergie

Überwiegende Beheizung mit Solarenergie liegt nur dann vor, wenn die z.B. mittels eines Solarkollektors gesammelte Wärme ohne weitere Anhebung des Temperaturniveaus durch eine Wärmepumpe direkt zur vorwiegenden Beheizung genutzt wird.

8 Sonstige

Unter sonstiger Heizenergie werden Brennstoffe, wie z.B. Holz, Papier, aber auch Biomasse bzw. Biogas verstanden.

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

o EF 17: Art der Bautätigkeit

Ausprägungen:

1 Errichtung eines neuen Gebäudes in konventioneller Bauart
Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten
verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener
Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

2 Errichtung eines neuen Gebäudes in Fertigteilbauweise

Unter Fertigteilbauweise wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden.

Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können.

Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

3 Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

In diesen Fällen wird nicht nur der Zustand der Gebäude nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) ermittelt.

EF 18: Änderung des Nutzungsschwerpunktes

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird hier angegeben, ob sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF $17 \neq 3$)

o EF 19: Abgangsbogen bei Nutzungsänderung

Wenn bei der Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude angegeben wird, dass eine Änderung des Nutzungsschwerpunktes vorliegt, wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen an die amtliche Statistik ausgefüllt wurde.

Ausprägungen:

- 1 ia
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF $18 \neq 1$)

o EF 20: Abgangsbogen bei Wiederaufbau

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau oder Wiederherstellung eines Gebäudes eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen für das alte Gebäude abgegeben wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe

○ EF 21: Rauminhalt in Kubikmetern (m³)

Der Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe. Es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion.

Zur überbauten Fläche rechnen auch die Außenmauern. Die Höhe bemisst sich von der Unterfläche der Konstruktion, die den Fußboden des untersten Geschosses trägt, bis zur Oberfläche des Daches. Fundamente, besondere Konstruktionen u. ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Außentreppen, Eingangsüberdachungen, Dachgauben usw.).

Der Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauwerken bzw. Teilen von Bauwerken (z.B. Lagerhallen, offene Eingangshallen usw.) wird in entsprechender Weise berechnet. Zu Einzelheiten der Berechnung des Rauminhalts siehe DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

o EF 22: Zahl der Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Abs. 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse.

EF 23 bis EF 35: Bei allen Baumaßnahmen – neuer Zustand

EF 36 bis EF 48: Nur bei Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude

- EF 23/EF 36: Nutzfläche in Quadratmetern (m²)

Als Nutzfläche bezeichnet man anrechenbare Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (deshalb eigentlich: Nutzfläche ohne Wohnfläche). Bei Nichtwohngebäuden ist die Nutzfläche derjenige Teil der Nettogrundrissfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Die Nettogrundrissfläche ist die nutzbare Fläche zwischen den begrenzenden Bauteilen, ohne die Konstruktionsfläche. Die Funktions- und die Verkehrsfläche sind ebenfalls Teil der Nettogrundrissfläche, rechnen aber nicht zur Nutzfläche.

Die Nutzfläche gliedert sich in die Haupt- und die Nebennutzflächen. Typische Hauptnutzflächen können je nach der Zweckbestimmung des Bauwerks sein: Werkhallen, Werkstätten, Labors, Viehställe, Gewächshäuser, Büro-, Lager- und Verkaufsräume, Klassenräume, Hörsäle, Sporthallen, Ausstellungsräume, Praxisräume, Speisesäle, Pausenräume usw. Zu den Nebennutzflächen zählen unter anderem Toiletten, Umkleideräume, Garagen und dergleichen.

Die Nutzfläche berechnet sich aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Fußbodens ohne Berücksichtigung von Fußleisten u.Ä.. Anrechenbar sind auch die Flächen von versetzbaren Bauteilen, freiliegenden Rohren und Leitungen, nicht aber die Grundflächen von Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw. (siehe hierzu DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nicht einbezogen werden die Flächen der begrenzenden Bauteile (Wände) sowie von Stützen, Pfeilern, Säulen und dergleichen, die sich innerhalb der Nettogrundrissfläche befinden (Konstruktionsflächen).

Ferner bleiben Funktions- und Verkehrsflächen unberücksichtigt. Funktionsflächen sind die Flächen für betriebstechnische Anlagen (Anlagen zur Abwasseraufbereitung und Wasserversorgung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Stromerzeugungsanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen usw.).

Zu den Verkehrsflächen rechnen alle Flächen, die der Verkehrserschließung oder -sicherung dienen (Treppenräume, Gänge, Flure, Rampen usw.).

Bei Nichtwohngebäuden, die auch Wohnungen enthalten, rechnen die Flächen innerhalb der Wohnungen und die Flächen von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen nicht zur Nutzfläche, sondern zur Wohnfläche.

- EF 24/EF 37: Wohnfläche der Wohnungen in Quadratmetern (m²)

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

- EF 26-32/ EF 39-45 Wohnungen (einschl. Küche) nach der Zahl der Räume

Eine Wohnung ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muss stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Ausguss und Toilette. Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m², sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

EF 26/EF 39: Wohnungen mit einem Raum

EF 27/EF 40: Wohnungen mit zwei Räumen

EF 28/EF 41: Wohnungen mit drei Räumen

EF 29/EF 42: Wohnungen mit vier Räumen

EF 30/EF 43: Wohnungen mit fünf Räumen

EF 31/EF 44: Wohnungen mit sechs Räumen

EF 32/EF 45: Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen

- EF 33/EF 46: Zahl der Räume in Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafzimmer mit 6 m² und mehr Wohnfläche. Nicht als Räume gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer, Toiletten sowie Kleinwohnräume unter 6 m².

o EF 49: Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauvorlagen veranschlagten Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 als Summe der Kostengruppen 300 und 400.

Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistiken sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen. Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

EF 52: Neuer Baustoff (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)

Ausprägungen:

- 1 Ziegel
- 2 Kalksandstein
- 3 Porenbeton
- 4 Leichtbeton/Bims
- 5 Stahl
- 6 Stahlbeton
- 7 Holz
- 8 sonstiger Baustoff
- 0 keine Angabe

EF 53: Primäre Heizenergie – Heizung (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)

- 00 Keine
- 02 Öl
- 03 Gas
- 04 Strom
- 05 Fernwärme

- 06 Geothermie
- 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 08 Solarthermie
- 09 Holz
- 10 Biogas/Biomethan
- 11 sonstige Biomasse
- 12 sonstige Energie

EF 54: Sekundäre Heizenergie – Heizung (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)

Ausprägungen:

- 00 Keine
- 13 Öl
- 14 Gas
- 15 Strom
- 16 Fernwärme
- 17 Geothermie
- 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 19 Solarthermie
- 20 Holz
- 21 Biogas/Biomethan
- 22 sonstige Biomasse
- 23 sonstige Energie

EF 55: Primäre Heizenergie – Warmwasseraufbereitung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)

- 00 Keine
- 02 ÖI
- 03 Gas
- 04 Strom
- 05 Fernwärme
- 06 Geothermie
- 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 08 Solarthermie
- 09 Holz
- 10 Biogas/Biomethan
- 11 sonstige Biomasse
- 12 sonstige Energie

EF 56: Sekundäre Heizenergie – Warmwasseraufbereitung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)

Ausprägungen:

- 00 Keine
- 13 Öl
- 14 Gas
- 15 Strom
- 16 Fernwärme
- 17 Geothermie
- 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 19 Solarthermie
- 20 Holz
- 21 Biogas/Biomethan
- 22 sonstige Biomasse
- 23 sonstige Energie

o EF 57: Anlagen zur Lüftung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)

Ausprägungen:

- 1 ja mit Wärmerückgewinnung
- 2 ja ohne Wärmerückgewinnung
- 3 nein

o EF 58: Anlagen zur Kühlung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)

Ausprägungen:

- 1 ja elektrisch
- 2 ja thermisch
- 3 nein

Art der Erfüllung des EEWärmeG

- 0 Nein
- 1 Ja
- EF 59 Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)
- EF 60 Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)
- o EF 61 Erneuerbare Energie (Kälte)
- o EF 62 Kraftwärmekopplung
- o EF 63 Wärmerückgewinnung
- EF 64 Sonstige Abwärme
- EF 65 Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)

- o EF 66 Fernwärme oder Fernkälte
- o EF 67 Gemeinschaftliche Wärmeversorgung z.B. Blocklösung
- EF 68 Ausnahme(regelung)
- o EF 69 Befreiung
- o EF 70 Sonstiges
- o EF71 Lage des Baugrundstücks Postleitzahl
- o EF72 Lage des Baugrundstücks Ort

Dokumentinformation:

Stand: 16.10.2020

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Erfurt

Datensatzbeschreibung



BAU50F_ab_2018

Bautätigkeitsstatistik ab 2012

Statistikidentifikator: -

EVAS-Nummer: 311 21 **Berichtszeit:** ab 2018

Satzformat: fest Satzlänge: 436

Datensatz-Nr. / -Name: BAXXXX, BA2000

- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): Sortierung (Ordnungsfelder): Archivierungsdauer

(in Jahren):

BAU50F für Fertigstellungen (jährlich) -

Beschreibung:

Einzelmaterial für Tabellierung Baufertigstellungen

Kommentar:

.BASE-Bereich: BauTab .BASE-Projekt: BT-BF .BASE-Programm: -

Verantwortlich:StBAStand:06.01.2014Ansprechpartner:KrumbeinDatum:02.05.2019



.BASE-DSB-Name: ASPBAU50F

BAU50F_ab_2018 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000

CSV-	Feldbezeichnung	Satzstellen			Feldformat	Inhalt / Bemerkungen	
Nr.	relubezeichnung	von -	bis	Anzahl	intern*)	illiai, John Kangon	
	MAT-ID ERH-ID	1 - 1 -		19 13	STR STR	Materialidentifikation Erhebungs-ID der Schnittstelle F - jährlich: 1018615000099	
1 2 3 4 5 6	ERH-KZ ERH-STAT-ID ERH-AB-BJ ERH-AUS ERH-BZ ERH-LAND-KZ MAT-DATUM	8	- 7 - 11 - 13	1 4 2 1 3 2	ALN ALN ALN ALN ALN ALN	ID = 1 für Erhebungsidentifikator Statistik-ID = 0186 JJ = Berichtsjahr (gültig ab) Ausprägung = 0 (Jahr) ttt = Berichtszeitraum = 000 (Jahr) Länderkennzeichen = 99 (Verbund) Datum der Materialerstellung (ttmmjj)	
8 9	BER-ZEIT BER-JAHR BER-MONAT	20 - 20 - 24 -	- 25 - 23	6 4 2	STR ALN ALN	Berichtszeitraum Berichtsjahr = EF8U2 Berichtsmonat = EF8U1	
10 11	EF1 EF1U1 EF1U2	26 - 26 - 38		13 12 1	STR ALN ALN	Identifikationsnummer: 010000000001 - 169999999999999999999999999999999999	
14	EF2 EF2U1 EF2U2 EF2U3 EF2U4 EF2U5	39 - 39 - 41 42 - 44 - 47 -	- 40 - 43 - 46	11 2 1 2 3 3	STR ALN ALN ALN ALN ALN ALN	Lage des Baugrundstücks Land: 01 - 16 Regierungsbezirk: 0 - 9 Kreis: 00 - 99 Gemeinde: 000 - 999 Gemeindeteil: 000 - 999	
17	EF3	50		1	ALN	Baurechtliches Verfahren 1 = ja 2 = nein 3-9 landesinterner Schlüssel	
18	EF4	51		1	ALN	Gemeindegrössenklasse: 1 - 7	
19	EF5	52		1	ALN	Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 u.m. Einwohnern: 1, @	
20 21	EF6 EF6U1 EF6U2	53 - 55 -	- 54	6 2 4	STR ALN ALN	Datum der Baugenehmigung - Berichtszeitraum Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999	
	EF7 EF7U1 EF7U2	59 - 59 - 61 -	- 60	6 2 4	STR ALN ALN	Datum der Baugenehmigung Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999	
	EF8 EF8U1 EF8U2	65 - 65 - 67 -	- 66	6 2 4	STR ALN ALN	Datum der Bezugsfertigstellung - Berichtszeitraum Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999	
26 27	EF9 EF9U1 EF9U2	71 - 71 - 73 -	- 72	6 2 4	STR ALN ALN	Datum der Bezugsfertigstellung Monat: 01-12 Jahr: 0000 - 9999	
28	EF10	77		1	ALN	Bauherr 1 = Öffentlicher Bauherr Unternehmen 2 = Wohnungsunternehmen 3 = Immobilienfond Sonstige Unternehmen 4 = Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 5 = Produzierendes Gewerbe 6 = Handel, Kreditinstitute u. Versicherungsgewerbe,	

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 2 von 9



.BASE-DSB-Name:	ASP-Name:	ASPBAU50F
BAU50F_ab_2018	Präfix:	-
Datanagt Nr / Nama		

		Satzstel	len		
SV- Nr.	Feldbezeichnung	von - bis	Anzahl	Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen
					sowie Verkehr u. Nachrichtenübermittlung 7 = Privater Haushalt 8 = Organisation ohne Erwerbszweck

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 3 von 9



.BASE-DSB-Name: ASPBAU50F

BAU50F_ab_2018 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX. BA2000

DP	BAXXXX, BA2000							
CSV-	Feldbezeichnung	Satzstel	len	Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen			
Nr.	•	von - bis	Anzahl		milati, Zomorkangon			
29	EF11	78	1	ALN	Art des Gebäudes Wohngebäude (ohne Wohnheime) 1 = ohne Eigentumswohnungen 2 = mit Eigentumswohnungen 3 = Wohnheim 0 = kein Wohngebäude/Wohnheim			
30	EF12	79 - 81	3	ALN	Art des Nichtwohngebäudes 110 - 999 = Verzeichnis der Nichtwohngebäude 000 = kein Nichtwohngebäude			
31	EF13	82	1	ALN	Haustyp des Wohngebäudes 1 = Einzelhaus 2 = Doppelhaushälfte 3 = gereihtes Haus 4 = sonstiger Haustyp 0 = keine Angabe			
32	EF14	83	1	ALN	Überwiegend verwendeter Baustoff 1 = Stahl 2 = Stahlbeton 3 = Ziegel 4 = Sonstiger Mauerstein 5 = Holz 6 = Sonstiges 0 = keine Angabe			
33	EF15	84	1	ALN	Art der Beheizung 1 = Fernheizung 2 = Blockheizung 3 = Zentralheizung 4 = Etagenheizung 5 = Einzelraumheizung 6 = keine Heizung 0 = keine Angabe			
34	EF16	85	1	ALN	Vorwiegende Heizenergie bis 12/2009 1 = Koks/Kohle 2 = Öl 3 = Gas 4 = Strom 5 = Fernwärme 6 = Wärmepumpe 7 = Solarenergie 8 = Sonstige 0 = keine Angabe			
35	EF17	86	1	ALN	Art der Bautätigkeit Errichtung eines neuen Gebäudes 1 = in konventioneller Bauart 2 = im Fertigteilbau 3 = Baumassnahme an einem bestehenden Gebäude			

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 4 von 9



.BASE-DSB-Name: ASPBAU50F

BAU50F_ab_2018 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000

CSV-			Satzste	llen	Feldformat		
Nr.	Feldbezeichnung	von	- bis	Anzahl	intern*)	Inhalt / Bemerkungen	
36	EF18	87		1	ALN	Änderung des Nutzungsschwerpunktes 1 = ja 2 = nein	
37	EF19	88		1	ALN	0 = keine Angabe Abgangsbogen bei Nutzungsänderung 1 = ja 2 = nein	
38	EF20	89		1	ALN	<pre>0 = keine Angabe Abgangsbogen bei Wiederaufbau 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe</pre>	
39	EF21	90	- 103	14	NOV14K00	Rauminhalt	
40	EF22	104	- 109	6	NOV06K00	Zahl der Vollgeschosse	
41 42 43	EF23 EF24 EF25	124	- 123 - 137 - 147	14 14 10	NOV14K00 NOV14K00 NOV10K00	Bei allen Baumassnahmen – neuer Zustand (nZ) Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) Wohnfläche der Wohnungen Wohnfläche der sonst. Wohneinheit (leer ab 2012)	
50	EF28 EF29 EF30 EF31 EF32	154 160 166 172 178 184	- 153 - 159 - 165 - 171 - 177 - 183 - 189	6 6 6 6 6 6	NOV06K00 NOV06K00 NOV06K00 NOV06K00 NOV06K00 NOV06K00 NOV06K00	Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit 1 Raum 2 Räumen 3 Räumen 4 Räumen 5 Räumen 6 Räumen 7 oder mehr Räumen	
51 52 53	EF34 EF35	196	- 195 - 205 - 215	10 10	NOV06K00 NOV10K00 NOV10K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Sonstige Wohneinheiten (leer ab 2012) Räume der sonstigen Wohneinheiten (leer ab 2012)	
	EF36 EF37 EF38	230	- 229 - 243 - 253	14 14 10	NOV14K00 NOV14K00 NOV10K00	Bei allen Baumassnahmen - alter Zustand (aZ) Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) Wohnfläche der Wohnungen Wohnfläche der sonst. Wohneinheit (leer ab 2012) Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit	
61 62 63	EF39 EF40 EF41 EF42 EF43 EF44 EF45	266 272 278 284 290	- 265 - 271 - 277	6 6 6 6 6 6	NOV0 6K0 0 NOV0 6K0 0 NOV0 6K0 0 NOV0 6K0 0 NOV0 6K0 0 NOV0 6K0 0 NOV0 6K0 0	1 Raum 2 Räumen 3 Räumen 4 Räumen 5 Räumen 6 Räumen 7 oder mehr Räumen Zahl der Räume in Wohnungen mit 7	
I	EF47 EF48		- 311 - 321	10	NOV10K00 NOV10K00	oder mehr Räumen Sonstige Wohneinheiten (leer ab 2012) Räume der sonstigen Wohneinheiten (leer ab 2012)	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 5 von 9



.BASE-DSB-Name: ASPBAU50F

BAU50F_ab_2018 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000

CSV-	Foldbozoichnung	Satzstell	en	Feldformat	
Nr.	Feldbezeichnung	von - bis	Anzahl	intern*)	Inhalt / Bemerkungen
67	EF49	322 - 335	14	NOV14K00	Veranschlagte Kosten des Bauwerks
68	EF50	336 - 353	18	ALN	Strassenschlüssel
69	EF51 EF51U1	354 - 358 354	5 1	STR ALN	Baufortschritt Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 4 = Die Baugenehmigung ist erloschen 0 = keine Angabe
70	EF51U2	355	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -1 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
71	EF51U3	356	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -2 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
72	EF51U4	357	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichhtsjahr -3 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
73	EF51U5	358	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -4 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
74	EF52	359	1	ALN	Neuer Baustoff ab 01/2010 1 = Ziegel 2 = Kalksandstein 3 = Porenbeton 4 = Leichtbeton/Bims 5 = Stahl 6 = Stahlbeton 7 = Holz 8 = Sonstiger Baustoff 0 = keine Angabe

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 6 von 9



.BASE-DSB-Name: ASPBAU50F

BAU50F_ab_2018 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000

CSV-	Foldboroichnung		Satzstel	len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	Feldbezeichnung	von	- bis	Anzahl	intern*)	
75	EF53	360	- 361	2	ALN	Primäre Heizenergie ab 01/2010 Heizung 00 = Keine 02 = Oel 03 = Gas 04 = Strom 05 = Fernwärme 06 = Geothermie 07 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 08 = Solarthermie 09 = Holz 10 = Biogas/Biomethan 11= Sonstige Biomasse 12 = Sonstige Heizenergie
76	EF54	362	- 363	2	ALN	Sekundäre Heizenergie ab 01/2010 Heizung 00 = Keine 13 = Oel 14 = Gas 15 = Strom 16 = Fernwärme 17 = Geothermie 18 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 19 = Solarthermie 20 = Holz 21 = Biogas/Biomethan 22 = Sonstige Biomasse 23 = Sonstige Heizenergie
77	EF55	364	- 365	2	ALN	Primäre Heizenergie ab 01/2012 Warmwasseraufbereitung 00 = Keine 02 = Oel 03 = Gas 04 = Strom 05 = Fernwärme 06 = Geothermie 07 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 08 = Solarthermie 09 = Holz 10 = Biogas/Biomethan 11= Sonstige Biomasse 12 = Sonstige Heizenergie

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 7 von 9



.BASE-DSB-Name: ASPBAU50F

BAU50F_ab_2018 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000

CSV-	Faldbardstrawn		Satzstellen			
Nr.	Feldbezeichnung	von -	bis	Anzahl	Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen
78	EF56	366	- 367	2	ALN	Sekundäre Heizenergie ab 01/2012 Warmwasseraufbereitung 00 = Keine 13 = Oel 14 = Gas 15 = Strom 16 = Fernwärme 17 = Geothermie 18 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 19 = Solarthermie 20 = Holz 21 = Biogas/Biomethan 22 = Sonstige Biomasse 23 = Sonstige Heizenergie
79	EF57	368		1	ALN	Anlagen zur Lüftung 1 = ja mit Wärmerückgewinnung 2 = ja ohne Wärmerückgewinnung 3 = nein
80	EF58	369		1	ALN	Anlagen zur Kühlung 1 = ja - elektrisch 2 = ja - thermisch 3 = nein
82 83 84 85 86 87 88 89 90	EF59 EF60 EF61 EF62 EF63 EF64 EF65 EF66 EF67 EF68 EF69 EF70	370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		Art der Erfüllung des EEWärmeG 1 = Ja, 0 = Nein 1,0 = Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) 1,0 = Erneuerbare Emergie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 1,0 = Erneuerbare Energie (Kälte) 1,0 = Kraftwärmekopplung 1,0 = Wärmerückgewinnung 1,0 = Sonstige Abwärme 1,0 = Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV) 1,0 = Fernwärme oder Fernkälte 1,0 = Gemeinschaftliche Wärmeversorgung/z.B.Blocklösung 1,0 = Befreiung 1,0 = Sonstiges
	EF71 EF72	382 387	- 386 - 436	5 50	ALN ALN	Ab 2018 / Ergänzung: Lage des Baugrundstück Postleitzahl (PLZ) Ort

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Dienstleistungen,

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 06.01.2014 Datum: 02.05.2019 Seite 8 von 9



Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld

WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung

GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Auszug aus dem Signierschlüsselverzeichnis für Nichtwohngebäude

Signier-	Bauwerk	Signier-	Bauwerk
ziffer		ziffer	
	Anstaltsgebäude		
110	Krankenhäuser	391	Parlamentsgebäude
111	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken)	393	Gerichtsgebäude
115	Hochschulkliniken		Continuegosadas
119	Krankenhäuser von Justizvollzugsanstalten	395	Büro- und Verwaltungsgebäude der Polizei
110	Transcrindador von dadazvonzagoanotation		und des Zivilschutzes
120	Anstaltsgebäude für die Eingliederung und		Andere Büro- und Verwaltungsgebäude der
121	Pflege Behinderter	399	Gebietskörperschaften, der
121	Gebäude für die Eingliederung Behinderter		Sozialversicherung und der Organisationen
125	Gebäude für die Pflege Behinderter		ohne Erwerbszweck
			Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
130	Altenpflege und -krankenheime	500	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
		500	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude
140	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, a.n.g. (ohne Wohn-,		Mentiandwirtschaftliche Betriebsgebaude
	Erziehungs-, Ferien- und Erholungsheime)		Fabrik- und Werkstattgebäude
		711	Werkstattgebäude der Polizei und des
150	Erziehungsheime	' ' '	Zivilschutzes
400	Müttersensennes rekeines Ferien und	712	Gebäude der Energiegewinnung und
160	Müttergenesungsheime, Ferien- und Erholungsheime	740	-verteilung
404		713	Gebäude der Wassergewinnung und -verteilung
161	Müttergenesungsheime	714	Gebäude der Abwasserbeseitigung
165	Ferien- und Erholungsheime	715	Gebäude der Abfallbeseitigung
170	Heime von Unterrichtseinrichtungen (ohne	717	Schlachthöfe und -häuser
170	solche für Behinderte)	719	Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude
			Handelsgebäude
	Kasernen und Bereitschaftsgebäude	721	Markt- und Messehallen
181	Kasernen und Bereitschaftsgebäude der	728	Einzelhandelsgebäude
	Polizei, und des Zivilschutzes	723	Einzelhandelsgebäude (ohne
185	Sonstige Kasernen und		Tankstellengebäude)
100	Bereitschaftsgebäude	725	Tankstellengebäude
	Sonstige Anstaltsgebäude		
191	Klöster	729	Andere Handelsgebäude
195	Justizvollzugsanstalten		Warenlagergebäude
	Büro- und Verwaltungsgebäude	731	Warenlagergebäude für die öffentliche
308	Büro- und Verwaltungsgebäude (außer 395)	734	Nahrungsmittelvorsorge Warenlagergebäude der Polizei und des
310	Büro- und Verwaltungsgebäude der Land-	7 34	Zivilschutzes
310	und Forstwirtschaft, Fischerei	737	Andere Warenlagergebäude
320	Büro- und Verwaltungsgebäude des		Verkehrsgebäude
320	produzierenden Gewerbes	741	Garagengebäude der Polizei und des
			Zivilschutzes
340	Büro- und Verwaltungsgebäude des Handels	742	Garagengebäude der Deutschen Bahn AG- und der Postfolgeunternehmen
	,des Verkehrs, der Post- und Telekommunikationsunternehmen	743	Andere Garagengebäude
	Büro- und Verwaltungsgebäude der	744	Andere Garagengebäude
370	Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes		
	und der Dienstleistungsunternehmen		

Auszug aus dem Signierschlüsselverzeichnis für Nichtwohngebäude

Signier-	Bauwerk
ziffer	Dauwerk
748	Sonstige Verkehrsgebäude und Gebäude der
740	Nachrichtenübermittlung
745	Verkehrsempfangsgebäude
747	Sonstige Verkehrsgebäude der Bahn, Post
	und Telekommunikation
749	Sonstige Verkehrsgebäude
750	Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen
770	Gaststättengebäude ohne Beherbergung, Kantinengebäude
771	Gaststättengebäude ohne Beherbergung
775	Kantinengebäude
791	Filmtheater, Spielbanken und sonstige
131	Gebäude für Unterhaltungszwecke, a.n.g.
705	Sanatiga niahtlandwirtashaftliaha
795	Sonstige nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude, a.n.g. (ohne
	Schulgebäude, ohne humanmedizinische
	Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für
	Forschungszwecke) Sonstige Nichtwohngebäude
910	Kindertagesstätten
911	Kinderkrippengebäude
915	Kindergarten- und Kinderhortgebäude
	Schulgebäude
921	Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen
924	Schulgebäude von berufsbildenden Schulen
927	Schulgebäude von kombinierten allgemein-
	und berufsbildenden Schulen
929	Schulgebäude von nicht allgemein- und
	berufsbildenden Schulen, Volkshochschulgebäude
930	Hochschulgebäude
	Hardrand Jack W. La Cital all an and a
931	Hochschulgebäude für Lehrzwecke
024	
934	Hochschulgebäude für Forschungszwecke
937	 Hochschulgebäude für Lehr- und
	Forschungszwecke
940	Gebäude für Forschungszwecke (ohne
340	Hochschulgebäude)
	- ,

Signier-	Bauwerk
ziffer	
950	Sonstige kulturelle, kirchliche und medizinische Gebäude Museen, Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Kongreßhallen u.ä.
951	Museen, Galerien
953	Theater, Opernhäuser
955	Bibliotheken, Büchereien u.Ä.
957	Gebäude für Tier- und Pflanzenhaltung in zoologischen und botanischen Gärten
959	Kongreß- und Mehrzweckhallen
960	Kirchen und sonstige Kultgebäude, a. n. g.
970	Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege
	Sportgebäude
981	Sporthallen (ohne Schwimmhallen)
985	Schwimmhallen
989	Sonstige Sportgebäude
	Sonstige Nichtwohngebäude, a. n. g.
991	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für Jugendliche
993	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für ältere Menschen
998	Sonstige Freizeit-, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser
995	Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser
997	Sonstige Freizeit- und Gemeinschaftshäuser
999	Sonstige Nichtwohngebäude



Qualitätsbericht

Statistik der Baufertigstellungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 16/02/2021

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611-752442

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- Grundgesamtheit: Fertig gestellte Baumaßnahmen
- Erhebungsgegenstand: Gebäude
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
- Berichtszeitraum: Jahr
- Periodizität: lährlich
- Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz, Gebäudeenergiegesetz
- Geheimhaltung: Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz
- Qualitätsmanagement: Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Zu den Inhalten der Statistik der Baufertigstellungen gehören die Erhebungsmerkmale wie die Art der Bautätigkeit, die Angaben zum Gebäude, die Größe des Bauvorhabens sowie die veranschlagten Kosten des Bauwerks. Berichtspflichtige für die Statistik der Baufertigstellungen sind alle diejenigen, die bereits eine Baugenehmigung beantragt hatten und das Gebäude fertiggestellt haben.
- Nutzerbedarf: Genutzt zur Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt.
- Nutzerkonsultation: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

3 Methodik Seite 6

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauherren und Bauaufsichtsbehörden.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Sobald das Gebäude/die Baumaßnahme fertig gestellt ist, hat der Bauherr die Pflicht, die Fertigstellung an das zuständige Bauamt zu melden. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Dort werden die Daten ausgewertet, geprüft, zu Summensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.
- Beantwortungsaufwand: Der Beantwortungsaufwand der Statistik der Baufertigstellungen wurde im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung zusammen mit dem der Statistik der Baugenehmigungen ermittelt. Da es sich im Allgemeinen nur um die Angabe des Merkmals "Datum der Fertigstellung" handelt, kann hier von einem sehr geringen Beantwortungsaufwand ausgegangen werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

• Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Hoch

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt im 2. Quartal des Folgeiahres.
- Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- Räumliche Vergleichbarkeit: Es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Es liegen Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das frühere Bundesgebiet und die Neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1991 gegeben.

7 Kohärenz Seite 8

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
- Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben
- Input für andere Statistiken: Ist im Bereich der Bautätigkeitsstatistiken gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

Verbreitungswege:

Fachserie 5 Reihe 1

Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft GENESIS_Online Baufertigstellungen

- Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

• Keine.

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle fertig gestellten Baumaßnahmen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist das Gebäude.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1991), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1991), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der Statistik der Baufertigstellungen sind die Berichtszeiträume Kalenderjahre. Sie werden im 2. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

1.5 Periodizität

Bis zum Berichtsjahr 2006 wurden die Daten monatlich und danach jährlich veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl.I S.869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl.I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz sind die erhobenen Angaben grundsätzlich geheim zu halten. Nur in Ausnahmefällen (z. B. gemäß §16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG) dürfen Angaben übermittelt werden oder wenn diese ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn erlaubt. Für Privatpersonen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.

Bei den Merkmalen wird in allen Statistischen Landesämtern auf eine Tabellengeheimhaltung verzichtet, da nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistiken" (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ein Ausnahmetatbestand nach § 16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BstatG gegeben ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder die Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik der Baufertigstellungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Statistik der Baufertigstellungen ist in ein System von Statistiken im Bereich Bautätigkeit integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandard gilt. Innerhalb dieses Systems werden alle Bauvorhaben auf ihre Fertigstellung überprüft. Diese Überprüfung erfolgt durch die Statistik des Bauüberhangs, bei der alle genehmigten Bauvorhaben auf ihren Baufortschritt überprüft werden.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Statistik der Baufertigstellungen ist als hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder geprüft, zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Baufertigstellung gehört die Erfassung der Angaben zur Art der Bautätigkeit, zum Gebäude, Größe des Bauvorhabens und den veranschlagten Kosten des Bauwerks.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Baufertigstellungen die Systematik der Bauwerke (Systematik der Bauwerke).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsgegenstands Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Fläche an der Gesamtfläche gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Flächen und der Rauminhalt dargestellt.

Erhebungseinheit ist das Gebäude bzw. die Baumaßnahme. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht erfasst. Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neu- und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Als Gebäude gelten nach der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime und dergleichen, die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht zu den Gebäuden gerechnet.

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse. Soweit in einer Landesbauordnung keine Definition der Vollgeschosse erfolgt, gelten als Vollgeschosse im Sinne der Bautätigkeitsstatistik Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im Wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfasst. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorfertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Bei der verwendeten Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. Entsprechendes gilt für die sekundäre Energie. Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfasst. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

Der Rauminhalt von Bauwerken ist entsprechend DIN 277 das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen; d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe.

Die Wohnfläche einer Wohnung (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu, soweit sie vom Eigentümer selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Doppelhaushälften werden als separate Gebäude nachgewiesen.

Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) an einander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Entscheidend für die Zuordnung "gereihtes Haus" (Reihenhaus) ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d. h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen. Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen. Die Reiheneckhäuser, die in vielen Fällen auf größeren Grundstücksanteilen errichtet wurden, werden ebenfalls zu den gereihten Häusern gerechnet.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume u. s. w.).

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m² Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der Baufertigstellungen dient der Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik der Baufertigstellungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baufertigstellungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Baufertigstellungen genannten Angaben werden direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Dabei besteht in den meisten Bauaufsichtsbehörden/Bauherren die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet über BT-online auszufüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren. Vom Statistischen Landesamt werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Den Bauherren werden mit den Unterlagen der Baugenehmigung Papierfragebögen zur Meldung der Ferstigstellung und / oder die Möglichkeit, eine elektronische Meldung der Fertigstellung über BT-online abzugeben, bereitgestellt. Diese Fertigstellungsbögen / online-Meldungen erreichen die Bauämter, die den Abgleich über einen Identifikator mit den dazugehörigen Baugenehmigungen vornehmen. Von dort aus werden die gemeldeten Fertigstellungen an die Statistischen Landesämter übermittelt. In den Statistischen Landesämtern werden die Baufertigstellungen geprüft und an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Eine Qualitätssicherung findet durch die Erhebung zum Bauüberhang statt, wobei alle genehmigten Baumaßnahmen nach ihrem Baufortschritt gefragt werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung.

Die aus den Papierfragebogen über das BT-online gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt. Ein Analyseverfahren ist die Ermittlung der durchschnittlichen Abwicklungsdauer, die den Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens festhält.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand der Statistik der Baufertigstellungen wurde im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung ermittelt. Dabei ergaben sich jährliche Kosten für Unternehmen von insgesamt 477 000 Euro und für private Haushalte von 0 Euro.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik der Baufertigstellungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Zur Beantragung einer Baugenehmigung muss ein Statistikbogen ausgefüllt werden, so dass alle Baugenehmigungen und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst werden. Für all diese Baugenehmigungen muss bei Fertigstellung der Baumaßnahme auch eine Meldung zur Statistik der Baufertigstellungen erfolgen, was spätestens über die Statistik des Bauüberhangs sichergestellt wird. Die Genauigkeit ist dementsprechend hoch. Jährlich werden durchschnittlich ca. 300 000 Bauvorhaben fertig gestellt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik der Baufertigstellungen eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder bei den Merkmalen. Antwortausfälle gibt es bei den Baufertigstellungen weder bei den Einheiten noch bei den Merkmalen. Zu den Antwortausfällen bei den Einheiten kann festgehalten werden, dass eine Baumaßnahme im Berichtsjahr fertig gestellt wurde oder nicht. So wird die Meldung entweder zu den bereits fertiggestellten oder zu den noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen (mit Hilfe der Statistik des Bauüberhangs, die die bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Bauvorhaben erfasst) gezählt. Der Verfahrensweg zwischen Statistischen Landesämtern und Bauämtern stellt sicher, dass die eingegangenen Baufertigstellungen in die Statistik eingehen. Es liegen keine Antwortausfälle zu den Merkmalen vor, da diese Merkmale aus der Statistik der Baugenehmigungen übernommen werden. Keine Einheit und kein Merkmal wird imputiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik der Baufertigstellungen werden keine Revisionen durchgeführt. Es werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse sind endgültige Jahresergebnisse und werden im 2. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik der Baufertigstellungen ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1991 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1991.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellungen. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik der Baufertigstellungen dienen als Input für die Berechnung der Bauinvestitionen der VGR.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen erfolgen jährlich.

Veröffentlichungen

Fachserie 5 Reihe 1

Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft

Statistik-Portal Bautätigkeit

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baufertigstellungen ist über GENESIS_Online Baufertigstellungen (EVAS 31121) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik der Baufertigstellungen ist nicht im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten der Baufertigstellungen werden im Internet unter <u>www.destatis.de</u> sowie in Genesis veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Name der befragenden Behörde



Bitte dent	atistik der Baufertigstellungen elesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen. fikationsnummer cheinnummer/Aktenzeichen	Füllen Sie den Fragebogen aus bei Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen). Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude. Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen). Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort Sie erreichen uns über Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1 /	Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)	
	Bauherr/Bauherrin	
١	lame/Firma:	
A	Anschrift:	
		Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
A	Anschrift des Baugrundstücks	y morrosition in the reasonagen (norminger ingular)
	Straße,	
	lummer:	Name (z. B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)
	Postleitzahl, Ort:	
		Telefon und/oder E-Mail
L	age des Baugrundstücks	
(Semeinde:	3 Angaben zum Gebäude ■
		Bauherr Öffentlicher Bauherr 1 Handel, Kreditinstitute und
(Gemeindeteil:	Versicherungsgewerbe,
	Datum der Baugenehmigung	Unternehmen Wohnungsunternehmen 2 Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrich-
k	zw. Genehmigungsfreistellung Monat Jahr	Immobilienfonds 2 tenübermittlung
	Datum der	
	Bezugsfertigstellung Monat Jahr	Tierhaltung, Fischerei 4 Organisation ohne
	laben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Ja Nein	Produzierendes Erwerbszweck
	Anderungen ergeben? 1 2	Gewerbe 5
F	Falls "Ja", geben Sie die Änderungen an:	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4 Produzierendes Gewerbe
		(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
		ohne Eigentumswohnungen 1 🔲
an	2 Art der Bautätigkeit ☑	mit Eigentumswohnungen 2 🔲
qne	Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend	Wohnheim 3
Nur Neubau	in konventioneller Bauart 1	Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:
ž	im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2	
	Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3	(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)
	Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude	
	Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Ge-	Haustyp des Wohngebäudes
ے	bäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? 1 2	Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3
E	Falls "Ja", bitte frühere Nutzung angeben:	Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4
Baumaßnahmen		Doppelhaushälfte
maß	Ja Nein	Ziegel 1 Stahl 5
Bau	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 2	
Bei E		Porenbeton 3 Holz 7
["	Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung In welchem Jahr wurde das Gebäude	Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges
	(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o.Ä.?	Vorwiegende Art der Beheizung
	Ja Nein	Fernheizung
	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 2	Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5
		Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

BF Seite 1

Identifikationsnummer

noch: 3. Angaben zum Gebäud	4 Größe des Bauvorhabens ■			
Verwendete Energie (Bitte jewei	Werte ohne Kommastellen angeben. Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01			
Heizung Primär Sekundär	Warmwasser- bereitung	Rauminhalt – Brutto in	m³ (DIN 277) 01	
Keine 00 00 00	Keine 00 00 00	Anzahl der Vollgeschos	sse (laut LBO)	02
Öl 02 13	ÖI		neuer Zustand	alter Zustand
Gas 03 14	Gas 03 14		in vollen m²	in vollen m²
Strom 04 15	Strom 04 15	Nutzfläche		
Fernwärme/	Fernwärme/	(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03	3	05
Fernkälte 05 16	Fernkälte 05 16	Wohnfläche		
Geothermie 06 17	Geothermie 06 17	(WoFIV) der		
Umweltthermie	Umweltthermie	Wohnungen 04		06
(Luft/Wasser) 07 18	(Luft/Wasser) 07 18	Anzahl der		
Solarthermie 08 19	Solarthermie 08 19 19	Wohnungen mit		
Holz 09 20	Holz 09 20	(Räume, ein- schließl. Küchen)	neuer Zustand	alter Zustand
Biogas/ Biomethan 10 21	Biogas/ Biomethan 10 21	4.5		
Sonst. Biomasse 11 22	Sonst. Biomasse 11 22	1 Raum	07	15
Sonst. Energie 12 23	Sonst. Energie 12 23	2 Räumen	08	16
Falls "Sonstige Energie für Heizur	ng", bitte hier erläutern:	3 Räumen	09	17
		4 Räumen	10	18
Falls "Sonstige Energie für Warm	wasserbereitung",			
bitte hier erläutern:		5 Räumen	11	19
		6 Räumen	12	20
Einsatz von Lüftungs- und Küh	lungsanlagen	7 Räumen		
Anlagen zur Lüftung	Anlagen zur Kühlung	oder mehr	13	21
mit Wärmerück-	elektrisch 1	Anzahl der Räume in Wohnungen		
gewinnung 1 ohne Wärmerück-	thermisch 2	mit 7 oder mehr		
gewinnung 2		Räumen	14	22
keine Nutzung 3	keine Nutzung 3			
Art der Erfüllung des GEG		5 Veranschlagte Kost	en des Bauwerks	5
Mehrfachnennungen möglich.		5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5 bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)		
Erneuerbare Energie (Wärme, §		Kosten in 1000 Euro		
Holz, Bioöl, Biogas, Biomethar	01	(einschließlich MwSt)	23	
	Solarthermie) 02			
Erneuerbare Energie (Kälte, §47	1)03	24		
Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Käl		Straßenschlüssel		
Wärmerückgewinnung (§68)				
Sonstige Abwärme (§ 42)				
Energieeinsparung (§ 45)				
Fernwärme oder Fernkälte (§ 44				
Gemeinschaftliche Wärmeverso z. B. Quartierslösung				
Ausnahme(regelung) (§55) 10				
Befreiung (§ 102)	11			
Sonstiges				
Falls "Sonstiges", bitte hier erläut	ern:			

Seite 2



Statistik der Baufertigstellungen

BF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in §3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

BF Seite 1

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/
Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name
und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den
Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben
zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet
und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen
Verpflichtungen erforderlich ist.Name und Anschrift des
Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert
aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 BF



Statistik der Baufertigstellungen



Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z.B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u.a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Ent-

scheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

BF Seite 1

Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z.B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den

Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz "Bauherrengemeinschaft" enthalten.

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Seite 2 BF

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBI. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart "Wohngebäude mit Eigentumswohnungen" ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z.B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z.B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z.B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung

(z.B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe "Sonstiger Haustyp" zuzurechnen (z.B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position "Sonstiges" zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z.B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

BF Seite 3

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Im Fragebogen werden unter Umweltthermie die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter "Sonstige Energie" anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z.B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position "**Sonstige Biomasse**" zuzuordnen.

Der Position "Sonstige Energie" sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z.B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. "verbrauchte" oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warm-

wasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als Erneuerbare Energien können ebenso Kälteerzeugung (z.B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur Kraft-Wärme- oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur Wärmerück**gewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind Abwärmenutzung (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von Fernwärme (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von Fernkälte (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart Quartierslösung nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe §20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i.d.R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungs-arten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Seite 4 BF

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z.B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z.B. sogenannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

BF Seite 5